

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Olympia 1921 Schlanstedt e.V.“
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nr. VR 37050 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 38838 Huy, OT Schlanstedt.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied
  - a) im Kreissportbund Harz (Kreisfachverband)
  - b) im Fachverband Fußball Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

### **§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Einsatz von ausgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (8) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger.
- (9) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

## **§ 4 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbständige Sektion gegründet werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch ohne sich sportlich zu betätigen.
- (2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der Eltern. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen erheblicher Verletzungen satzungsmäßiger Verpflichtungen
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins
  - wegen groben unsportlichen Verhaltens
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- (6) Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

## **§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Finanz-und Beitragsordnung geregelt.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin 01.01. des Kalenderjahres eingezogen.
- (4) Weitere Einzelheiten zur Beitragserhebung regelt die Finanz-und Beitragsordnung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sektionen sowie Abteilungen und er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (7) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen der §§ 3 und 13 dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb sowie auch außerhalb des Vereins eintreten.

(8) Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(9) Der Vorstand wird je nach Erfordernis für die Organisation der Vereinsarbeit durch den erweiterten Vorstand (Mitglieder als Beisitzer) unterstützt. Die Anzahl, die namentliche Benennung des Personenkreises sowie deren Aufgabenzuweisungen können je nach Bedarf variieren und werden durch die jährliche Mitgliederversammlung gewählt und festgelegt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

(4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(7) Beschlüsse und Wahlen sind vom Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(9) Vollmachten und Stimmboten sind nicht zugelassen.

(10) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder ab 16 Jahren. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 11 Vereinsordnungen**

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

a) Beitragsordnung

b) Finanzordnung

- c) Beitrags- und Finanzordnung
  - d) Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins insgesamt an den Kreissportbund Harz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Rahmen der Förderung des freien Sports zu verwenden hat.

## **§ 13 Gewaltprävention**

- (1) Der Verein SV Olympia 1921 Schlanstedt e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen, können diese zum Ausschluss des Vereins führen oder der Entzug von Lizenzen ist möglich.

## **§ 14 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen im Rahmen der vertraglichen Beziehung, hier Mitgliedschaft verwendet werden.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - auf die Erstellung eines Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten gem. Artikel 30 DS-GVO
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Zuständig für den zum Schutz personenbezogener Daten ist der Vorstand. Mit der Datenverarbeitung sind der Kassenwart sowie die Abteilungen beschäftigt.

(4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Gültigkeit der Satzung**

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.10.2021 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(4) Die Satzung des SV Olympia 1921 Schlanstedt e.V. und ihre Ordnungen sowie alle Entscheidungen, die der SV Olympia 1921 Schlanstedt e.V. im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für seine Mitglieder bindend. Solche Entscheidungen müssen im Einklang mit der Satzung und ihrer nachfolgenden Ordnungen stehen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

Schlanstedt, den 17.10.2021

Der Vorstand